

# RS OGH 1992/5/21 7Ob555/92, 6Ob601/92, 1Ob561/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1992

## Norm

ABGB §273

ABGB §282 C

## Rechtssatz

Seit Ergehen des UbG ist eine "Unterbringung" eines Geistesschwachen in einer geschlossenen Anstalt im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens unter Berufung auf § 282 zweiter Satz ABGB unzulässig. Der Sachwalter ist nach § 273 ABGB verpflichtet im Rahmen der ihm obliegenden Personenfürsorge an einer Lösung für den zukünftigen Aufenthalt des ihm anvertrauten Behinderten mitzuwirken, er kann sich nicht darauf zurückziehen, den derzeitigen Zustand durch Rechtsmittel zu beseitigen und damit in Kauf nehmen, daß der ihm anvertraute Behinderte ohne die für seine Existenz notwendige Betreuung bleibt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 555/92

Entscheidungstext OGH 21.05.1992 7 Ob 555/92

- 6 Ob 601/92

Entscheidungstext OGH 12.11.1992 6 Ob 601/92

Auch; nur: Seit Ergehen des UbG ist eine "Unterbringung" eines Geistesschwachen in einer geschlossenen Anstalt im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens unter Berufung auf § 282 zweiter Satz ABGB unzulässig. (T1)

- 1 Ob 561/94

Entscheidungstext OGH 30.05.1994 1 Ob 561/94

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049014

## Dokumentnummer

JJR\_19920521\_OGH0002\_0070OB00555\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)